

Sitzungsvorlage

Nummer: 012/2021
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 2 ö

Gemeinderat

Sitzung am 08.03.2021 öffentlich

**BgA Handel mit Ökopunkten
Jahresabschluss zum 31.12.2019
Rücklagenbildung zum 31.12.2020**

Anlage 1 - Jahresabschluss zum 31.12.2019 - BgA Ökopunktehandel

I. Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis vom steuerlichen Jahresabschluss des Regiebetriebs¹ "Handel mit Ökopunkten" zum 31.12.2019 gemäß der Anlage 1.
2. Der Gemeinderat beschließt, den handelsrechtlichen Jahresgewinn 2020 des Regiebetriebs "Handel mit Ökopunkten" dem Betrieb durch Stehenlassen als Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, in dem er der Allgemeinen Rücklage des Regiebetriebs "Handel mit Ökopunkten" zugeführt wird.

II. Begründung

Seit dem 01.01.2013 besteht bei der Gemeinde der Betrieb gewerblicher Art (BgA) "Handel mit Ökopunkten", § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG i.V.m. § 4 KStG. Der Begriff "BgA" umfasst alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG).

Ökokonto:

Unter Ökokonto-Maßnahmen sind naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen zu verstehen, die freiwillig und auf Vorrat durchgeführt und später als Maßnahme zur Kompensation von Eingriffen in

¹ Der Regiebetrieb ist die einfachste und älteste Form der wirtschaftlichen Betätigung. Er ist in haushaltsrechtlicher, rechnungstechnischer, organisatorischer und personeller Hinsicht ein wirtschaftlich unselbstständiger Bestandteil der Gemeindeverwaltung. Die selbstständige Willensbildung fehlt ebenso wie eine eigene Haushaltsführung. Sein Vermögen ist unausgliederter Bestandteil des übrigen Gemeindevermögens; das Personal wird im Regelfall meist auch für andere kommunale Aufgabenbereiche eingesetzt. Er unterliegt in vollem Umfang den allgemeinen kommunalrechtlichen und –wirtschaftlichen Bestimmungen.

Natur und Landschaft verwendet werden. Es wird zwischen dem bauplanungsrechtlichen und dem naturschutzrechtlichen Ökokonto unterschieden.

Das bauplanungsrechtliche Ökokonto ist im Baugesetzbuch geregelt und bezieht sich auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für künftige Eingriffe durch die Bauleitplanung von Gemeinden. Im naturschutzrechtlichen Ökokonto können vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt durch Baumaßnahmen (z.B. durch Verkehrswegebau, Baumaßnahmen im unbeplanten Außenbereich) angespart werden. Es wird bei der unteren Naturschutzbehörde geführt (Landratsamt Esslingen).

Maßgebliche Voraussetzungen für die Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen sind im Bundesnaturschutzgesetz normiert. In Baden-Württemberg werden

- Regelungen zum Verfahren der Anerkennung von Aufwertungsmaßnahmen
- das Führen des Ökokonto-Verzeichnisses und
- die Bewertung der Maßnahmen

durch die Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) geregelt. Mit dem Instrument "Ökokonto" wird die Eingriffsregelung zeitlich flexibilisiert. So kann der Vorhabensträger eines geplanten Eingriffs auf eigenen Grundstücken langfristig naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen durchführen und damit das Genehmigungsverfahren für den Eingriff entlasten. Vorhabensträger, die nicht über geeignete Grundstücke verfügen, können auf Ökokonto-Maßnahmen, die Dritte entwickelt haben, zurückgreifen. Dies erleichtert die häufig schwierige Suche nach Kompensationsmaßnahmen.

Die Gemeinde Dettingen führt seit vielen Jahren ein Ökokonto. Dieses wird regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Büro StadtLandFluss fortgeschrieben.

Seit dem 01.01.2013 besteht der BgA "Handel mit Ökopunkten". Der BgA wird als Regiebetrieb im Kernhaushalt der Gemeinde geführt. Für den BgA sind jährlich Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuererklärungen abzugeben. Ebenso sind die Umsätze und Aufwendungen in der Umsatzsteuererklärung der Gemeinde zu berücksichtigen. Für Maßnahmen, welche im Rahmen des BgA umgesetzt werden, besteht ein voller Vorsteuerabzug. Im Gegenzug sind die Umsätze (Verkauf von Ökopunkten) mit Umsatzsteuer zu belegen. Aktuell wird die Maßnahme "Gaulsgumpen - Fischaufstiegsanlagen" im Rahmen des BgAs umgesetzt.

Als **Anlage 1** ist der steuerliche Jahresabschluss zum 31.12.2019 beigelegt. In den Jahresabschluss fließen neben den Umsatzerlösen auch die laufenden Aufwendungen, Abschreibungen und Ähnliches mit ein. Im Regelfall weist der BgA einen Verlust aus – abhängig davon, ob und in welchem Umfang Umsatzerlöse durch den Verkauf von Ökopunkten generiert werden konnten.

Das Wirtschaftsjahr 2019 schließt mit einem Verlust in Höhe von -2.617,95 € (Vorjahr: - 3.157,38 €) ab. Im Einzelnen darf auf die beigelegte **Anlage 1** verwiesen werden.

Bisher galt bezüglich der Kenntnisname des Gemeinderates vom steuerlichen Abschluss des BgA "Handel mit Ökopunkten", dass aufgrund des gemeindewirtschaftlichen Gesamtdeckungsprinzips der Verlust als durch den Haushalt der Gemeinde ausgeglichen gilt (im Rahmen der Feststellung des Gesamt-Jahresabschlusses), BMF-Schreiben vom 09.01.2015 (BStBl 2015 I, S.111).

Für **mögliche Gewinne des BgA** "Handel mit Ökopunkten" (Stichwort: Verkaufserlöse durch die Maßnahme Gaulsgumpen) in der Zukunft ist die nachfolgend dargestellte Entscheidung des Bundesfinanzhofs von enormer Bedeutung:

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 30.01.2018 (Az. VIII R 42/15) entschieden, dass Gemeinden bei ihren Regiebetrieben Rücklagen bilden dürfen. Nach dem BMF-Schreiben vom 28.01.2019 (GZ:

IV C 2 – S 2706-a/15/10001) ist jedoch Voraussetzung hierfür, dass anhand objektiver Umstände nachvollzogen und geprüft werden kann, dass der handelsrechtliche Gewinn durch Stehenlassen dem Regiebetrieb als Eigenkapital zur Verfügung gestellt wird. Im BMF-Schreiben wird als ein solcher objektiver Umstand insbesondere ein förmlicher Beschluss des zuständigen Gremiums der Trägerkörperschaft anerkannt, der spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des BgA gefasst sein muss.

- Durch eine zulässige Rücklagenbildung und die Verwendung der Rücklage für Zwecke des BgA kann der Anfall von **Kapitalertragsteuer** auf den Jahresgewinn des BgA vermieden werden.

Daher ist vorsorglich für den noch nicht vorliegenden steuerlichen Jahresabschluss für das Jahr 2020 der Beschluss nach Antrag Nr. 2 zu fassen. Künftig ist, solange der BgA besteht, jeweils ein entsprechender Beschluss zu fassen.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	16.03.2020	TOP 5 ö	030/2020 ö
Gemeinderat	08.03.2021	TOP 2 ö	012/2021 ö